

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DER PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG) DIE NUMMIERIERUNG IST IN DER REIHFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
1.1 **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (8 4 ABS 1-3 BAUNVO)

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
2.1 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULASSIG)
2.2 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULASSIG)
2.3 11 ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE

3. BAUWEISE
3.1 0 OFFENE BAUWEISE
3.5 BAUGRENZE

6. VERKEHRSFLÄCHEN
6.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN OFFENTLICH
6.1.1 GEHSTEGE UND OFFENTLICHE FUSSEWEGE
6.2 STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHEN, BEGRENZUNGEN SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
6.2.1 MASSANGABEN ODER AUSBAUBREITEN DER VERKEHRSWEGE

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN
7.1 TRAFOSTATION

8. HAUPTVERSORGENSANLAGEN
8.1 ÜBERTERRITISCH
8.2 UNTERTERRITISCH

9. GRÜNFLÄCHEN
9.1 OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
9.2 PRIVATE GRÜNFLÄCHE

13. PLANUNG, NUTZUNGSPFLEGEUNDEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
13.2 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, SOWIE BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG
13.2.1 ANPFLANZUNG VON BÄUMEN
13.2.2 BESTEHENDE BÄUME

15. SONSTIGE PLANZEICHEN
15.3.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEGRENZT WERDEN DÜRFEN
15.3.2 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN
15.3.3 GARAGENZUFAHRT UND GARAGENSTANDORT SIND VORGESCHLAGEN, STRASSENSEITIG IST DER GARAGENSTANDORT INNERHALB DER BAUGRENZEN FREI WÄHLBAR.
15.3.4 FIRSTRICHTUNG IST ZWINGEND FESTGESETZT.
15.3.5 MILLTONNEN STANDPLATZ
15.13 GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

15.14 KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN
15.14.1 BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEIN
15.14.2 BESTEHENDE WÄNGERKREISE BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBAUDE UND GEWERBLICHE RAUME (NEBENGEBAUDE)
15.14.3 BOSCHUNG
15.14.4 HOHENLINIEN
15.14.5 1249 FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN

15.15 SONSTIGE ZEICHEN
15.15.1 TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAMMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)
15.15.2 STRASSENBEZEICHNUNG
15.15.3 HINWEIS FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG
15.15.4 GRENZE DER ANBAUFREIEN ZONE

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

15.15.1 0,3.2 ZU 2,7

1. ZULASSIG NACH 0.3 A
2. VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG
DACHFORM: SATTELDACH ODER SATTELDACH MIT KRIPPELMALM (ZULASSIG ERST AB EINER DACHNEIGUNG VON MIN. 33°GRAD UND EINER WALMFÄCHE VON MAX. 1/3 DER GIEBELFÄCHE)
DACHNEIGUNG: 27° - 37° GRAD
KNEISTÜCK: ZULASSIG VON OK-DECKE BIS OK-PFETTE MAX. 50cm
DACHGAUBEN: ZULASSIG ALS STEH. GIEBELGAUBEN BEI EINER - DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES VON MIN. 30 GRAD ABSTAND ZUM ORTGANG MIN. 2,0m ANSICHTSFLÄCHE MAX. 1,5qm MAX. 2 DACHGAUBEN JE DACHFLÄCHE
SOCKELHÖHE: MAX. 30cm
ANZAHL DER WÖHNUNGEN: MAXIMAL 3 WÖHNUNGEN JE WÖHNGEBAUDE

2. ZULASSIG NACH 0.3 B
2. VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS ALS HOCHSTGRENZE (KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)
DACHFORM: SATTELDACH ODER SATTELDACH MIT KRIPPELMALM (ZULASSIG ERST AB EINER DACHNEIGUNG VON MIN. 33°GRAD UND EINER WALMFÄCHE VON MAX. 1/3 DER GIEBELFÄCHE)
DACHNEIGUNG: 27° - 37° GRAD
KNEISTÜCK: ZULASSIG VON OK-DECKE BIS OK-PFETTE MAX. 50cm
DACHGAUBEN: ZULASSIG ALS STEH. GIEBELGAUBEN BEI EINER - DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES VON MIN. 30 GRAD ABSTAND ZUM ORTGANG MIN. 2,0m ANSICHTSFLÄCHE MAX. 1,5qm MAX. 2 DACHGAUBEN JE DACHFLÄCHE
SOCKELHÖHE: MAX. 30cm
ANZAHL DER WÖHNUNGEN: MAXIMAL 3 WÖHNUNGEN JE WÖHNGEBAUDE

ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
DACHFORM: SATTELDACH ODER SATTELDACH MIT KRIPPELMALM (ZULASSIG ERST AB EINER DACHNEIGUNG VON MIN. 33°GRAD UND EINER WALMFÄCHE VON MAX. 1/3 DER GIEBELFÄCHE)
DACHNEIGUNG: 27° - 37° GRAD
KNEISTÜCK: ZULASSIG VON OK-DECKE BIS OK-PFETTE MAX. 1,30m
DACHGAUBEN: ZULASSIG ALS STEH. GIEBELGAUBEN BEI EINER - DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES VON MIN. 30 GRAD ABSTAND ZUM ORTGANG MIN. 2,0m ANSICHTSFLÄCHE MAX. 1,5qm MAX. 2 DACHGAUBEN JE DACHFLÄCHE
SOCKELHÖHE: MAX. 30cm
ANZAHL DER WÖHNUNGEN: MAXIMAL 3 WÖHNUNGEN JE WÖHNGEBAUDE

ODER
NUR ERDGESCHOSS
DACHFORM: SATTELDACH ODER SATTELDACH MIT KRIPPELMALM (ZULASSIG ERST AB EINER DACHNEIGUNG VON MIN. 33°GRAD UND EINER WALMFÄCHE VON MAX. 1/3 DER GIEBELFÄCHE)
DACHNEIGUNG: 27° - 37° GRAD
DACHGAUBEN: ZULASSIG ALS STEH. GIEBELGAUBEN BEI EINER - DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES VON MIN. 30 GRAD ABSTAND ZUM ORTGANG MIN. 2,0m ANSICHTSFLÄCHE MAX. 1,5qm MAX. 2 DACHGAUBEN JE DACHFLÄCHE
SOCKELHÖHE: MAX. 30cm
ANZAHL DER WÖHNUNGEN: MAXIMAL 3 WÖHNUNGEN JE WÖHNGEBAUDE

DACHNEIGUNG: 27° - 37° GRAD
DACHGAUBEN: ZULASSIG ALS STEH. GIEBELGAUBEN BEI EINER - DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES VON MIN. 30 GRAD ABSTAND ZUM ORTGANG MIN. 2,0m ANSICHTSFLÄCHE MAX. 1,5qm MAX. 2 DACHGAUBEN JE DACHFLÄCHE
SOCKELHÖHE: MAX. 30cm
ANZAHL DER WÖHNUNGEN: MAXIMAL 3 WÖHNUNGEN JE WÖHNGEBAUDE

DACHNEIGUNG: 27° - 37° GRAD
DACHGAUBEN: ZULASSIG ALS STEH. GIEBELGAUBEN BEI EINER - DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES VON MIN. 30 GRAD ABSTAND ZUM ORTGANG MIN. 2,0m ANSICHTSFLÄCHE MAX. 1,5qm MAX. 2 DACHGAUBEN JE DACHFLÄCHE
SOCKELHÖHE: MAX. 30cm
ANZAHL DER WÖHNUNGEN: MAXIMAL 3 WÖHNUNGEN JE WÖHNGEBAUDE

DACHNEIGUNG: 27° - 37° GRAD
DACHGAUBEN: ZULASSIG ALS STEH. GIEBELGAUBEN BEI EINER - DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES VON MIN. 30 GRAD ABSTAND ZUM ORTGANG MIN. 2,0m ANSICHTSFLÄCHE MAX. 1,5qm MAX. 2 DACHGAUBEN JE DACHFLÄCHE
SOCKELHÖHE: MAX. 30cm
ANZAHL DER WÖHNUNGEN: MAXIMAL 3 WÖHNUNGEN JE WÖHNGEBAUDE

DACHNEIGUNG: 27° - 37° GRAD
DACHGAUBEN: ZULASSIG ALS STEH. GIEBELGAUBEN BEI EINER - DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES VON MIN. 30 GRAD ABSTAND ZUM ORTGANG MIN. 2,0m ANSICHTSFLÄCHE MAX. 1,5qm MAX. 2 DACHGAUBEN JE DACHFLÄCHE
SOCKELHÖHE: MAX. 30cm
ANZAHL DER WÖHNUNGEN: MAXIMAL 3 WÖHNUNGEN JE WÖHNGEBAUDE

DACHNEIGUNG: 27° - 37° GRAD
DACHGAUBEN: ZULASSIG ALS STEH. GIEBELGAUBEN BEI EINER - DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES VON MIN. 30 GRAD ABSTAND ZUM ORTGANG MIN. 2,0m ANSICHTSFLÄCHE MAX. 1,5qm MAX. 2 DACHGAUBEN JE DACHFLÄCHE
SOCKELHÖHE: MAX. 30cm
ANZAHL DER WÖHNUNGEN: MAXIMAL 3 WÖHNUNGEN JE WÖHNGEBAUDE

DACHNEIGUNG: 27° - 37° GRAD
DACHGAUBEN: ZULASSIG ALS STEH. GIEBELGAUBEN BEI EINER - DACHNEIGUNG DES HAUPTDACHES VON MIN. 30 GRAD ABSTAND ZUM ORTGANG MIN. 2,0m ANSICHTSFLÄCHE MAX. 1,5qm MAX. 2 DACHGAUBEN JE DACHFLÄCHE
SOCKELHÖHE: MAX. 30cm
ANZAHL DER WÖHNUNGEN: MAXIMAL 3 WÖHNUNGEN JE WÖHNGEBAUDE

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
0.4.1 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEM HAUPTGEBAUDE ANZUPFLANZEN
0.4.2 ZU 15.3.2 DEM GELANDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEF-GARAGEN MIT BEGRENZTER TERRASSE ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM ABSTELLRAUM AUSGEBAUT WERDEN (OHNE TERRASSE)
BEI HANGGARAGEN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT WERDEN
BEI GEBAUDEN MIT NUR SICHTBAREN ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER IM BEHALTUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENNEBENGEBAUDE AUCH KELLERGARAGEN ZUGELASSEN, SOFERN DIE GELANDEVERHÄLTNISSE ES ZULASSEN UND KEINE TIEFEREN EINGANGS-ABSTÄNDE ZUM ORTGANG MIN. 2,0m ANSICHTSFLÄCHE MAX. 1,5qm MAX. 2 DACHGAUBEN JE DACHFLÄCHE
SOCKELHÖHE: MAX. 30cm
ANZAHL DER WÖHNUNGEN: MAXIMAL 3 WÖHNUNGEN JE WÖHNGEBAUDE

WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEITLICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM)
EIN ABSCHLEPPEN DER DACHFLÄCHEN ZUR GEWINNUNG EINES ÜBER-DACHTEN FREISITZES IST ZULASSIG
ERGÄNZEND ZU DEN VORSCHRIFTEN DER BAUBO. DÜRFEN GARAGEN BIS 1,50m ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE HIN ERRICHTET WERDEN.

0.5 STELLPLATZE
0.5.1 PRO WÖHNUNGEN SIND 2 STELLPLATZE ZWINGEND VORGESCHRIEBEN!

0.6 EINFRIEDUNG
0.6.1 ZAUNART: AN DER STRASSESEITE HOLZLATTEN-, HANICHL- ODER MASCHENDRAHTZAUN MIT HECKENHINTERPFLANZUNG
ZAUNHÖHE: ÜBER STRASSE- BZW. GESTELLSBEREICHE MAX. 1,00m
BEI GRUNDSTÜCKEN, DIE IM BEREICH VON EINMUNDUNGEN AN STRASSEN ANGRÄNZEN, DÜRFEN NUR ZAUNE BIS 0,80m HOHE ERRICHTET WERDEN. (SCHLIEßLICHE, BERECHNET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWEILIGES GRUNDSTÜCK, MIN. JEDOCHE 20,00m FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN, EINE HECKENBEPFLANZUNG IST IN DIESEM BEREICH UNZULASSIG.)
AUSFÜHRUNG: HOLZLATTEN- UND HANICHLZAUN OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE DECKENDEM FARBSATZ
ZAUNFELDER VOR ZAUNPFÖSTEN DURCHLAUFEND
ZAUNPFÖSTEN 10cm NIEDRIGER ALS ZAUNBEREICHE
MIT PFÖSTEN AUS RÖHM- UND EINFAHRTSTÖR ZULASSIG MAX. 1,00m BREIT UND 0,40m TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN
AUS VERPUTZTEN MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER ALS NATURSTEINMAUERWERK
PFÖSTERBREITE DARF BEL DER UNTERBUNDUNG VON MÜLLBEHALTERN, SOWEIT ERFORDERLICH ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
EINGANGS- UND EINFAHRTSTÖRE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KONSTRUKTION ANZUPASSEN.

GRUNDSTÜCKSEINFRIEDUNGEN SIND (SOWEIT AN OFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN LIEGEN) IM VOM FAHRBAHNRAND ZURÜCKGESETZT AUSZUFÜHREN. BEI STRASSEN- EINGANGS- UND EINFAHRTSTÖREN IST DIE ZAUNFLUCHTLINIE DER ANGRÄNZENDEN GRUNDSTÜCKE EINZUHALTEN.

0.6.2 GARAGEN- UND HAUZUFÄHRTEN: ES DÜRFEN NUR WASSERDURCHLÄSSIGE BODENBELAGE VERWENDET WERDEN, DIE EINEN OBERFLÄCHENVERWEGELUNGSKOEFFIZIENTEN VON GRÖßER BZW. IST GLEICH 0,3 AUFWEISEN.

0.7 VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN
0.7.1 OFFENTLICHE WASSER- UND KANALLEITUNGEN SIND SOWEIT SIE ÜBER PRIVATE GRUNDSTÜCKE IM GELTUNGSBEREICH DES BEHALTUNGSPLANES FÜHREN, VON DEN JEWEILIGEN GRUNDBESTITZERN ODER ERBPACHTBERECHTIGTEN ENTSCADIGUNGSLÖS ZU DULDEN.
0.7.2 AUF GRUND DER HOHENLAGE DES HAUPTWASSERKANALS IM GELANDE SIND FÜR DIE SÜDLICH DAVON LIEGENDEN GEBAUDE PRIVATE ABWASSER-HEBEANLAGEN VORZUSEHEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN / GRUNDORDNUNG

0.8 GRUNDORDNUNG
0.8.1 OFFENTLICHE GRÜNFÄCHEN
PFLANZGEBOT: BÄUME IN RASENFLÄCHE, SOMMERLINDE, BERGAMOND

PRIVATE GRÜNFÄCHEN
1. UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE SIND, SOWEIT VERTRETTBAR, LANDWIRTSCHAFTLICH ZU NUTZEN. SIND GRUNDSTÜCKE LANDWIRTSCHAFTLICH NICHT ZU NUTZEN, SIND DIESE ALS WIESE ANZUSIEHEN UND ZWEIFMAL JÄHRLICH ZU MAHEN.
2. DURCH BAUMAßNAHMEN HERVORGERUFENE VERÄNDERUNGEN DER TOPOGRAPHIE SIND IM UNMITTELBAREN GEBIETSBEREICH ANZUFÜHREN ODER SO ZU PLANEN, DASS DIE URSPRÜNGLICHE GELANDEGESTALT GEWAHRT BLEIBT!
3. TERRASSEN SIND NUR ALS TEIL DER GEBAUDE ZU ERRICHTEN.
4. TREPPEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRASSEN SIND NUR ALS TEIL DER GEBAUDE ZU ERRICHTEN.
5. MAUERN, DIE NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT GEBAUDEN ERRICHTET WERDEN SIND NUR ALS STÜTZMAUERN ZULASSIG.
6. PFLANZGEBOT: MIN. EIN HAUSBAUM AUF JEDEM GRUNDSTÜCK.
VORSCHLAG: OBSTBÄUME MIT HOCHSTAMM
ESSIGBAUM
7. NICHT ZUR VERWENDUNG KÜNDIGE PFLANZEN:
ARTEN: BLAUTANIE
ESSIGBAUM
FORMEN: ALLE ZWERG- UND KRUPPELFORMEN VON NADELHOLZERN SAULENFORMEN MIT AUSNAHME VON HAINBUCH UND EICHE.
ALLE ANDEREN SAULENARTEN SIND UNZULASSIG.

8. DIE PRIVATEN GRÜNFÄCHEN IM BEREICH DER DARGESTELLTEN ANBAUFREIEN ZONE SIND MIT HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN, DIES GILT AUCH FÜR DEN DARGESTELLTEN SICHERHEITSBEREICH IM BEREICH DER 20 KV-LEITUNG. HAUDELHÖLZER SIND NICHT ZULASSIG.
9. DER OBSTBAUMBESTAND AUF DEM GRUNDSTÜCK FL.NR.1249, BEAMARKUNG UNTERGRIESBACH, IST ZU ERHALTEN BIS AUF DIE TATSÄCHLICH ZU BEBAUENDEN FLÄCHEN MIT UNKRIF.

GRUNDLAGEN FÜR DIE EINZELNEN FESTSETZUNGEN
DIE FESTSETZUNGEN DES BEHALTUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 8, 9, 10 UND 30 BAUBO VOM 08.12.1986 (BOBL I, S. 2023)
DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12 BIS 20, 21, UND 23 IN DER FASSUNG DER BEKANN- MACHUNG VOM 15.09.1977 / 19.12.1988 (BOBL I, S. 1783 / 2065) SOWIE PALNZEICHEN- VERORDNUNG VOM 30.07.1981 (BOBL I, S. 833)

VERFAHRENSVERMERKE:
DIE FASSUNG VOM 22.11.95 MIT BERÜCKSICHTIGUNG VON 30.11.96 BIS 14.3.96...
IN DER 404. VERHAANDLUNG OFFENTLICH AUSGELEGEN
DIE FASSUNG VOM 27.8.96 ANSCHLAG AM
AMTSBLATT BEKANNTMACHT, DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM 28.8.96 DIESE
FASSUNG DES BEHALTUNGSPLANES GEMÄSS § 10 BAUBO UND ART. 95 BAUBO ALS SATZUNG
BESCHLOSSEN.
UNTERGRIESBACH, DEN 16.9.1996...
MARKT UNTERGRIESBACH
DER BÜRGERMEISTER

DER BEHALTUNGSPLAN WURDE DEM LANDRATSAM AM 27.8.96 ANGEZEIGT. MIT
SCHREIBEN VOM 3.9.96, AZ. 141-2-1249 ERKLÄRTE DAS LANDRATSAM GEM.
§ 11 ABS. 3 BAUBO DEN BEHALTUNGSPLAN ALS RECHTSAUFSICHTLICH UNBEDENKLICH.
UNTERGRIESBACH, DEN 10.10.1996
MARKT UNTERGRIESBACH
DER BÜRGERMEISTER

DIE FASSUNG WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BAUBO, DAS IST AM
... 16.9.96 ... RECHTSVERBÜNDLICH. DER BEHALTUNGSPLAN HAT MIT BERÜCKSICHTIGUNG VON
... 16.9.96 ... BIS ... 1.10.96 ... IN ... ZÄHLEN ... AUSGELEGEN.
DIE GENEHMIGUNG DER FASSUNG, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG, WÜRDEN ORTS-
BÜBLICH BEKANNT GEWACHT.
AUF DIE VORSCHRIFTEN DER § 44 BAUBO ÜBER DIE FRISTRECHTE GELTENDEMACHUNG ETWAIGER
ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZUGELASSENE NUTZUNG DURCH
DIESE ÄNDERUNG UND ÜBER DAS ERGEBNIS VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGE-
WIESEN. EINE VERLETZUNG VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN DES BAUBO BEIM ZUSTANDE-
KOMMEN DER ÄNDERUNG, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BE-
KANNTMACHUNG, IST UNBENACHTEILIG, WEENN DIE VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT
INNERHALB EINES JAHRES SEIT INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG SCHRIFTLICH BEGEGNER
DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WERDEN IST.
UNTERGRIESBACH, DEN 10.10.1996
MARKT UNTERGRIESBACH
DER BÜRGERMEISTER

BEARBEITUNGSVERMERK:
DIE AUSARBEITUNG DIESER FASSUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER MARKTES UNTERGRIESBACH
VOM ...
DURCH ...
ARCH. DIPL.-ING. (FH)
GEORG RISCHKA
DR.-SCHINDLER-STR. 9
94107 UNTERGRIESBACH

UNTERGRIESBACH, DEN 02.08.1996
FOR GENAU MASSENTNAHMEN NICHT GEEIGNET!

BEBAUUNGSPLAN
LANDWIRTSCHAFTSSCHULE
MARKT UNTERGRIESBACH
LANDKREIS PASSAU

PLANGEBIET:
NORDLICH: ORTSKERN UNTERGRIESBACH
OSTLICH: ORTSRANDBEBAUUNG, GEMEINDESTRASSE
SÜDLICH: LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE
WESTLICH: LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZFLÄCHE

ARCHITEKT DIPL.-ING. (FH)
GEORG RISCHKA
DR.-SCHINDLER-STRASSE 9
94107 UNTERGRIESBACH
TEL. 08593/9007-0
FAX 08593/9007-30

ENDAUFSERTIGUNG M.1:1000
h/h = 649/1135

